

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Per Mail

10. Februar 2021

## Information Projektmanagementbüro Überbrückungshilfe Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie aktuelle Informationen zur Hotline für prüfende Dritte, November- und Dezemberhilfe, sowie zur Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe.

### Hotline

Achtung, der Service-Desk, die **Hotline für prüfende Dritte**, ist unter einer neuen Telefonnummer erreichbar. Die **neue** Service-Hotline lautet:

Tel.: **+49 30 – 530 199 322**.

Die Servicezeiten sind von Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Der Service-Desk für Soloselbstständige ist weiterhin unter der bekannten Nummer +49 30 – 1200 21034, ebenfalls von Montag bis Freitag 8:00 – 18:00 Uhr, erreichbar.

### November- und Dezemberhilfe

Im Online-Portal ist nun für prüfende Dritte die Funktion freigeschaltet, die ein Zurückziehen der Anträge ermöglicht.

### Überbrückungshilfe III

Die Überbrückungshilfe III kann ab sofort durch prüfende Dritte über die bundesweite einheitliche digitale Plattform beantragt werden. Sie richtet sich an Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 750 Mio. EUR im Jahr 2020, Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen. Der Förderzeitraum umfasst die Monate **November 2020 bis Juni 2021**. Antragsberechtigte können Überbrückungshilfe III für diejenigen Monate beantragen, in denen sie einen

**Corona-bedingten Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent** im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben.

Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten haben, sind für diese Monate nicht antragsberechtigt.

Damit Hilfen schnell bei den Betroffenen ankommen, wird auch bei der Überbrückungshilfe III zunächst ein Abschlag gezahlt. Der Höchstbetrag für Abschlagszahlungen liegt bei 100.000 EUR für einen Fördermonat. Die monatliche Förderhöchstgrenze beträgt 4 Mio. EUR. Allerdings gelten hier die Obergrenzen des europäischen Beihilferechts. Das bedeutet: Zuschüsse von insgesamt max. 4 Mio. EUR sind zulässig, soweit das Unternehmen seine beihilferechtliche Obergrenze noch nicht verbraucht hat.

### **Soloselbstständige – „Neustarthilfe“**

Für Soloselbstständige gibt es im Rahmen der Überbrückungshilfe III eine einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) in Höhe von 50 Prozent des Referenzumsatzes, max. bis zu 7.500 EUR. Anträge von Soloselbstständigen können, wie zuvor die November- und Dezemberhilfe, direkt mit Hilfe ihres ELSTER-Zertifikates auf der digitalen Plattform gestellt werden. Für Soloselbstständige werden zu einem späteren Zeitpunkt gesonderte FAQs veröffentlicht. Die Antragsstellung ist aktuell noch nicht möglich. Wir informieren Sie, sobald dies der Fall ist.

### **Veranstaltungs- und Kulturbranche**

Für die Veranstaltungs- und Kulturbranche werden im Rahmen der allgemeinen Zuschussregeln zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten auch die Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von **März bis Dezember 2020** erstattet.

Darüber hinaus soll außerhalb der Überbrückungshilfe III ein Sonderfonds für Kulturveranstaltungen geschaffen werden.

### **Sonderregelung für den Einzelhandel zu Abschreibungen**

Auch für den Einzelhandel wurde eine Sonderregelung erarbeitet. Einzelhändler können die Abschreibungsmöglichkeit auf das Umlaufvermögen erweitern, sofern es sich um Wertverluste aus verderblicher Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware, z.B. saisonale Ware, handelt.

### **Sonderregelung Pyrotechnikbranche**

Unternehmen der Pyrotechnikindustrie können eine Förderung für die Monate **März bis Dezember 2020** beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie einen Umsatzeinbruch von mindestens 80 Prozent im Dezember 2020 im Vergleich zum Vorjahr erlitten haben. Diese Sonderregelung können jedoch nur Unternehmen in Anspruch nehmen, die direkt von dem Verkaufsverbot für Pyrotechnik im Dezember 2020 betroffen waren.

Weitere Informationen zur Überbrückungshilfe III inkl. der FAQ entnehmen Sie bitte der Internetseite des Bundes

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Ueberbrueckungshilfe/Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-iii.html>

Wir werden Sie weiterhin über Änderungen informieren und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ihr

Projektmanagementbüro Überbrückungshilfe Schleswig-Holstein